

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1938)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Mouttet, H. / Seematter / Moeckli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417193>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT DER DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN FÜR DAS JAHR 1938

Direktor: Regierungsrat Dr. H. Mouttet.
Stellvertreter: Bis 15. Juli: Regierungsrat Seematter.
Ab 16. Juli: Regierungsrat Moeckli.

I. Allgemeines.

Gesetzgebung. Der Regierungsrat hat am 5. April 1938 die Verordnung über die Gemeindereglemente und die staatliche Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung in wesentlich gekürzter Form neu herausgegeben. Weggelassen wurden alle jene Einzelvorschriften der früheren Verordnung, die für die Anpassung der Reglemente an die neue Gemeindegesetzgebung die nötigen Wegleitungen aufgestellt hatten, jedoch heute, wo jene Anpassung zur Hauptsache vollzogen ist, keinem Bedürfnis mehr entsprechen. Gleichzeitig wurde die Verordnung den Abänderungen des Gemeindegesetzes durch die beiden Wiederherstellungsgesetze angepasst.

Kreisschreiben sind im Jahre 1938 keine erlassen worden.

Die **Geschäftslast** verzeigt mit 1474 Neueingängen erstmals einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr, liegt aber immer noch weit über dem Durchschnitt der Jahre vor 1932. Nach wie vor ist das Inspektorat der Direktion sehr stark belastet durch die Untersuchungen, die nötig sind zur Stellungnahme zu Arbeitsbeschaffungsvorlagen der Gemeinden und zur Antragstellung der Gemeindedirektion an die Kreditkasse für die Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds.

Der **Personalbestand** hat sich nicht geändert. Für den Winter 1938/39 ist der Gemeindedirektion aus der Notstandsaktion für arbeitslose kaufmännische Angestellte ein Aushilfsangestellter zugewiesen worden. Die Zuteilung dieser Hilfskraft hat es der Direktion ermöglicht, die bei ihr hinterlegten Gemeindereglemente und Ausscheidungsverträge neu zu ordnen.

Infolge des Umbaues der Häuser an der Postgasse hat die Direktion im Frühjahr 1938 ihre bisherigen Räume verlassen müssen und dafür hellere und zweckmässigere am Münzgraben bezogen. Das Personal ist für diese Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen dankbar, ebenso dafür, dass der Regierungsrat es der Direktion durch Einräumung eines bescheidenen Zusatzkredites ermöglicht hat, einen Teil des veralteten Mobiliars zu ersetzen und die wertvolle Sammlung von gegen 6000 Reglementen und Ausscheidungsverträgen, die bisher unübersichtlich in Schachteln aufbewahrt werden mussten und weder gegen Diebstahl noch gegen Feuer im geringsten geschützt waren, in Stahlschränken unterzubringen.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen.

Bei den Regierungsstatthaltern sind im Berichtsjahre 530 (im Vorjahr 513) gemeinde- und niederr-

lassungsrechtliche Beschwerden und Klagen eingelangt, nämlich 194 Gemeindebeschwerden im engern Sinne (Streitsachen betreffend Wahlen und Abstimmungen, Nutzungen, allgemeine Gemeindeverwaltung) und 336 Wohnsitzstreitigkeiten.

1. Von den 194 Gemeindebeschwerden im engern Sinne wurden erstinstanzlich 94 durch Abstand oder Vergleich, 29 durch Zuspruch, 43 durch Abweisung erledigt und 28 auf das neue Jahr übertragen. 10 Entscheide sind an den Regierungsrat weitergezogen worden. 5 sind bestätigt, 2 abgeändert worden. In 2 Fällen kam im oberinstanzlichen Verfahren ein Vergleich zustande; ein Rekurs war auf Jahresende noch hängig.

In einem grundsätzlichen Entscheid hat der Regierungsrat gestützt auf ein Urteil des Bundesgerichtes seine frühere Rechtsprechung bestätigt, wonach bei Minderheitenbeschwerden zur Bemessung des Vertretungsanspruchs die Parteistärke der Minderheit auch dann, wenn der Beweis dafür mit den Mitgliederlisten geführt wird, der Gesamtzahl der bei den betreffenden Wahlen abgegebenen Stimmen und nicht, wie in einem neuern Entscheide angenommen worden war, der Gesamtzahl der Gemeindestimberechtigten gegenüberzustellen ist. — Auch im Jahre 1938 hatte sich der Regierungsrat wieder mit einer Beschwerde gegen einen Gemeinderat zu befassen, der im Zeugnis nach § 6 des Hypothekarkassegesetzes die Haftbarkeit der Gemeinde für das Grundpfanddarlehen in einem stärkeren als dem gesetzlich zulässigen Umfange zu beschränken versuchte. Die durch das Hypothekarkassegesetz geschaffene ungünstige Rechtsstellung der Gemeinden auf diesem Gebiete ist im letztjährigen Verwaltungsberichte (S. 76) dargelegt worden. — In einem Zuständigkeitsausscheidungsstreit hat der Regierungsrat in Zustimmung zum Obergericht entschieden, über einen aus dem öffentlichen Recht hergeleiteten Entschädigungsanspruch eines Grundeigentümers gegen eine Gemeinde für den Schaden, den die Gemeinde jenem durch die Aufhebung einer Strasse zugefügt habe, hätten die ordentlichen Verwaltungsbehörden zu urteilen.

2. Von den 336 Wohnsitzstreitigkeiten sind erstinstanzlich 158 durch Abstand oder Vergleich und 130 durch Entscheid erledigt worden. 48 waren Ende des Berichtsjahres bei den Regierungsstatthalterämtern noch hängig. An den Regierungsrat wurden 28 Entscheide weitergezogen, wovon 19 bestätigt und 9 ganz oder teilweise abgeändert wurden. Glücklicherweise ist die Zahl der Rückweisungen, denen meist eine gewisse Härte anhaftet, etwas zurückgegangen.

Die Heimreise vieler Schweizer aus Spanien wegen des dortigen Bürgerkrieges brachte einzelnen grossen Gemeinden, vor allem der Stadt Bern, einen fühlbaren Zustrom unterstützungsbefürftiger Personen. Einem Gesuch der Gemeinde Bern, für diese heimkehrenden Spanienschweizer in Anwendung von § 110 ANG eine Ausnahme von der Einschreibungspflicht festzulegen, konnte jedoch nicht entsprochen werden, da sich ein solches Vorgehen mit den gesetzlichen Vorschriften nicht hätte vereinbaren lassen.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden.

1. Bestand und Organisation der Gemeinden.

a) Die Zahl von 496 Einwohner- und gemischten Gemeinden hat sich im Berichtsjahre nicht verändert.

b) Gemeinde- und Staatsbehörden haben der Ge meindedirektion 186 *Reglemente* zur Vorprüfung oder zur Einholung der Genehmigung eingesandt. Der Regierungsrat hat auf Antrag der Ge meindedirektion 81 Reglemente genehmigt, nämlich 41 Organisationsreglemente, 14 Nutzungsreglemente, 6 Steuerreglemente, 7 Gemeindewerkreglemente, 4 Wahlreglemente und 9 Reglemente über vereinzelte Gegenstände. Die übrigen 105 Reglemente sind mit dem Prüfungsbefund der Ge meindedirektion an die Gemeinden zurück gesandt oder an andere Verwaltungsabteilungen des Staates weitergeleitet worden.

Die Ge meindedirektion hatte kurz nach dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 ein Muster für die Organisationsreglemente der Gemeinden herausgegeben. Da diese Vorlage durch die Abänderungen des Gemeindegesetzes in den letzten Jahren teilweise überholt und der Vorrat der deutschen Ausgabe seit längerer Zeit erschöpft war, ist im Jahre 1938 ein neues, sehr einfach gehaltenes und vor allem für die kleinen Gemeinden bestimmtes Musterreglement geschaffen worden, das den Neuerungen der Gesetzgebung Rechnung trägt.

c) Der Regierungsrat hat 3 neue *Ausscheidungsverträge* jurassischer Kirchgemeinden genehmigt.

d) Die *Amtsanzeigerverträge* sind unverändert geblieben.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden.

Trotzdem die Senkung des Zinsfusses für den Schuldendienst da und dort etwelche Erleichterung brachte, hat sich die Lage vieler Gemeinden im Berichtsjahre weiter verschlimmert. Die Hauptursache dieser unerfreulichen Entwicklung liegt in den Lasten, welche die Arbeitslosigkeit für die Gemeinden mit sich bringt (Notstandsarbeiten, Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Krisenunterstützungen). Eine wirksame Abhilfe erscheint nicht möglich ohne Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung. Die Vorarbeiten hiezu sind zurzeit auf der Direktion des Innern im Gange.

Die Gemeindefinanzgeschäfte, mit denen sich die Aufsichtsbehörden zu beschäftigen hatten, ergeben die nachstehenden Zahlen:

a) *Liegenschaftserwerbungen* mit Kapitalverminderungen sind 17 mit einer Gesamtsumme von 978,641.10 Franken vorgelegt worden. Davon entfallen Fr. 527,987 auf die Burgergemeinde Bern und Fr. 205,000 auf die Einwohnergemeinde Bern. Die übrigen Fr. 245,654.10 verteilen sich in 10 kleinern Posten auf verschiedene Gemeinden.

b) Die genehmigten *Liegenschaftsveräußerungen* mit Kapitalverminderungen belaufen sich auf 1,256,792.10 Franken. Davon entfallen Fr. 713,150 auf die Burgergemeinde Bern. 20 Geschäfte mit einer Verkaufssumme von Fr. 327,750 betreffen Grundstücke, welche die Gemeinden wegen ihrer gesetzlichen Haftung gegenüber der Hypothekarkasse im Zwangsverwertungsverfahren hatten übernehmen müssen. Bei einem Gesamtaufkäufe dieses Liegenschaften von Fr. 406,763.27 betragen die Verluste Fr. 79,013.27. Sie treffen 3 Gemeinden des alten und 15 des neuen Kantonsteils.

c) Die übrigen vom Regierungsrat genehmigten *Angriffe* und *Abschreibungen* von Kapitalvermögen

machen in 66 Geschäften Fr. 920,303.30 aus. Davon entfallen Fr. 809,153.30 auf Einwohner- und gemischte Gemeinden und deren Unterabteilungen, Fr. 44,950 auf Burggemeinden und Fr. 66,200 auf Kirchgemeinden.

5 Gesuche wurden abgewiesen, weil die vorgesehene Verwendung der Gelder deren Zweckbestimmung widersprach.

d) Die zur Genehmigung vorgelegten *Anleihen* und *Kredite* erreichten Fr. 20,589,595.40, inbegriffen Franken 11,573,385.25 zur Abtragung oder Umwandlung bestehender Schulden. Die neuen Schulden machen also rund Fr. 9,000,000 aus (im Vorjahr rund Franken 13,500,000). Davon waren bestimmt zu kirchlichen Zwecken Fr. 565,000, für den Ankauf von Liegenschaften Fr. 505,108, für Strassenbauten Fr. 5,372,673.40, für Beiträge an Bahnen und andere Unternehmungen Fr. 30,000, für Wasser- und Elektrizitätsversorgungen Fr. 890,400 und für Notstandsarbeiten und Bedürfnisse der allgemeinen Verwaltung Fr. 1,713,028.75.

In den Jahren seit 1931 betragen die genehmigten Anleihen und Kredite:

	Davon Umwandlung alter Schulden	
	Fr.	Fr.
1931	27,516,651	13,986,271
1932	30,020,836	9,957,200
1933	14,856,150	3,913,800
1934	12,134,329	4,378,448
1935	10,589,440	1,950,100
1936	8,212,081	1,601,030
1937	21,830,684	8,334,411
1938	20,589,595	11,573,385

Der Geldmarkt erlaubt nach wie vor günstige Umwandlungen hochverzinslicher Schulden.

e) Der Regierungsrat hat 24 *Bürgschaftsverpflichtungen* für einen Gesamtbetrag von Fr. 656,385 genehmigt, zerfallend in 17 Bürgschaften von Einwohner- und gemischten Gemeinden im Betrage von Fr. 459,385, 4 Bürgschaften von Burggemeinden im Betrage von Fr. 80,000 und 3 Bürgschaften von Kirchgemeinden im Betrage von Fr. 117,000. Die 4 Burggemeinden haben sich für Schulden der zugehörigen Einwohnergemeinden verbürgt. Die Bürgschaften der Einwohnergemeinden betreffen grösstenteils Schulden von Eisenbahngesellschaften.

f) Es langten 90 neue Gesuche um Bewilligung von *Einstellungen oder Herabsetzungen der Schuldenabzahlungen* ein. 82 Gesuchen wurde ganz oder teilweise entsprochen, 8 wurden abgewiesen. Unter den Gesuchstellern befinden sich 15 Burggemeinden, die immer noch stark unter den gedrückten Holzpreisen und den hohen Grundsteuerschatzungen leiden.

Für 9 waldbesitzende Gemeinden (2 gemischte Gemeinden, 2 Burggemeinden, 5 Unterabteilungen) sind die *Einlagen in die Forstreserve* in Anwendung von § 2, Z. 4, der Verordnung vom 21. Dezember 1920 über die Reservefonds der Gemeindeforstkassen vorübergehend aufgehoben oder herabgesetzt worden.

g) Gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 22. November 1933 wurde im Berichtsjahre *Staatsgarantie* geleistet für 3 Anleihen der Einwohnergemeinden:

Sonceboz-Sombeval	Fr. 35,000
Courtelary	» 22,000
Bremgarten	» 15,000
	Zusammen
	Fr. 72,000
Bis 31. Dezember 1937 war Staatsgarantie geleistet worden für	» 665,100
Bis Ende 1938 also für	Fr. 737,100

Auf den garantierten Anleihen wurden bis 31. Dezember 1938 Fr. 107,048 abbezahlt, so dass der Staat auf diesen Zeitpunkt noch für Fr. 630,052 haftete. Von der Million, die der Grosse Rat durch Beschluss vom 22. November 1933 für diesen Zweck bewilligt hat, waren also auf Anfang 1939 noch Fr. 369,948 verfügbar.

h) Die Leistungen des *Gemeindeunterstützungsfonds* sind aus dem Jahresbericht der Kreditkasse ersichtlich. In Anbetracht der starken Beanspruchung dieses Fonds ist es unerlässlich, ihm in vermehrtem Masse neue Mittel zuzuführen. Der durch den Grossratsbeschluss vom 21. November 1938 entstandene Unterbruch in der Speisung des Fonds muss sobald als möglich ausgänglichen werden. Viele Gemeinden können nicht einmal mehr die Zinsen ihrer Schulden, geschweige denn Kapitalabzahlungen aus eigener Kraft aufbringen. Sie werden daher auf lange Zeit von Beiträgen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds abhängig sein. Als Beispiel sei erwähnt die Gemeinde Renan. Deren Schulden betrugen Ende 1938 Fr. 931,221.50. An Zinsen und Abzahlungen sollte die Gemeinde für das Jahr 1939 Fr. 62,037.10 leisten, nicht gerechnet diejenigen Schuldabzahlungen, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden vorübergehend eingestellt worden sind. Die Steuereinnahmen der Gemeinde Renan betragen im Jahre 1938 Fr. 38,730.77, die Gesamteinnahmen (Steuern, Wasserzinse, Reinertrag der Waldwirtschaft) Fr. 47,480.59, also rund $\frac{3}{4}$ der für den Schuldendienst erforderlichen Summe. Aus den Einnahmen müssen aber vorweg noch die über Fr. 46,000 ausmachenden Ausgaben für das Schul-, Armen- und Strassenwesen, für die Ortspolizei, Beamtengehälter, Gebäudeunterhalt, Steuern und Versicherungen usw. bestritten werden. Für den Schuldendienst bleibt daher sozusagen nichts übrig.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen.

a) Die Regierungsstatthalter haben in 20 Amtsbezirken *Prüfungen von Gemeindeverwaltungen* durchgeführt. Der Befund war im allgemeinen befriedigend. Die Gemeindedirektion hat sich, wie in den vorangegangenen Jahren, jeweilen durch den Gemeinderat bestätigen lassen, dass die im Anschluss an den Besuch des Regierungsstatthalters erteilten Weisungen befolgt worden seien.

b) *Instruktionskurse* für Rechnungsführer und -prüfer fanden statt für die Amtsbezirke Langnau mit 14, Fraubrunnen mit 29 und Konolfingen mit 17 Teilnehmern. In Bern und Biel wurden auf Veranlassung des evangelisch-reformierten Pfarrvereins solche Kurse für die Kassiere der Kirchgemeinden durchgeführt. Sie waren von 31 Teilnehmern besucht.

c) Die *Unregelmässigkeiten*, mit denen sich der Regierungsrat zu befassen hatte, waren ziemlich zahlreich. Am schwerwiegendsten war der Fall eines Polizeiinspektors, gegen den wegen seiner unverträglichen

Einstellung gegenüber Vorgesetzten und Nebenbeamten beim Obergericht das Abberufungsverfahren eingeleitet und für die Zwischenzeit die Amtseinstellung verfügt werden musste. — Viele Unregelmässigkeiten kamen im Rechnungswesen vor. In einer grössern Gemeinde liess sich der Gemeinderat fortgesetzt Kreditüberschreitungen zuschulden kommen, ohne durch die Gemeindeversammlung die erforderlichen Nachkredite beschliessen zu lassen. Ferner schädigte er die Gemeinde durch unsorgfältiges Vorgehen beim Abschluss der Holzverkäufe. — Ein Gemeindekassier forderte seit Jahren zu hohe Brandversicherungsbeiträge ein und bereicherte sich auf diese Weise auf Kosten der Gebäudeeigentümer. Er wurde zur Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Beträge angehalten und mit einer Busse bestraft. — In einer andern Gemeinde herrschte seit langer Zeit grosse Unordnung in der Buchhaltung. Den Gemeindeorganen wurden Weisungen zur Behebung der Mängel und zur Haftbarmachung des Kassiers für allfälligen Schaden erteilt; ferner wurde ihnen die Einsetzung einer ausserordentlichen Verwaltung in Aussicht gestellt für den Fall, dass in Zukunft ähnliche Unregelmässigkeiten vorkommen sollten. — In einer gemischten Gemeinde musste dem Gemeinderat eine Rüge erteilt und die Anordnung einer ausserordentlichen Verwaltung angedroht werden, weil die Gemeinde trotz andauernder Rückschläge der Rechnung und entgegen ausdrücklichen Weisungen der Aufsichtsbehörden Nutzungen ausrichtete. — Eine andere Gemeinde musste verhalten werden, für das den Bewohnern abgegebene Trinkwasser entsprechend einer früheren Weisung des Regierungsrates die Höhe des Wasserzinses in ein vernünftiges Verhältnis zu den Aufwendungen der Gemeinde für diesen Verwaltungszweig zu bringen. — Einem Steuerkommissionsmitglied musste wegen Verletzung der Schweigepflicht eine Rüge erteilt werden. — Präsident und Sekretär einer Gemeinde stellten im Jahre 1935 zuhanden des Schulinspektorates die Bescheinigung aus, die Gemeindeversammlung habe am 1. Juni 1935 die Nichtaus-

schreibung einer Lehrerstelle beschlossen. In Wirklichkeit hatte die Gemeindeversammlung keinen solchen Beschluss gefasst; die Schulkommission hatte unzuständigerweise von sich aus den Lehrer auf weitere 6 Jahre in seinem Amte bestätigt. Da die beiden Unterzeichner der Bescheinigung im Jahre 1938, als die Angelegenheit den Aufsichtsbehörden bekannt wurde, keine Gemeindeämter mehr bekleideten, konnten sie für die Falschbeurkundung nicht mehr disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen werden. Es wurde aber den Mitgliedern der Schulkommission für ihr eigenmächtiges Vorgehen eine Rüge erteilt und dem Gemeinderat die Missbilligung des Regierungsrates für die mangelhafte Überwachung dieses Wahlgeschäftes ausgesprochen. — Ein Gemeinderat hatte eine von ihm vorgenomme, unangefochten gebliebene Beamtenwahl einige Monate später widerrufen. Da er hiezu nicht befugt war, wurde sein Beschluss aufgehoben. — Einem Burgerschreiber wurde wegen andauernder Missachtung von Dienstanweisungen seiner vorgesetzten Behörde eine Rüge erteilt. — Mehrere Unregelmässigkeiten betrafen das Wohnsitzwesen. In einem besonders krassen Fall hat der Regierungsrat die fehlbaren Gemeindebeamten dem Strafrichter verzeigt. In weniger schwerwiegenden Fällen hat er Rügen ausgesprochen.

Da gegen Ende des Jahres 1938 in vielen Gemeinden wegen der Maul- und Klauenseuche Versammlungsverbot bestand und infolgedessen die Erneuerungswahlen nicht durchgeführt werden konnten, musste der Regierungsrat durch ausserordentliche Massnahme in Anwendung von Art. 62 des Gemeindegesetzes die Amts dauer der bisherigen Behördemitglieder und Beamten verlängern.

Bern, den 12. Juni 1939.

*Der Direktor des Gemeindewesens:
H. Mouttet.*

Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Juli 1939.

Begl. Der Staatsschreiber: Schneider.